

1011. Kanalisationsverordnung. Am 5. Januar 1948 legte der Gemeinderat Schwerzenbach eine Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationen) der Gemeinde Schwerzenbach zur Genehmigung vor.

Die Gemeinde Schwerzenbach untersteht dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen noch nicht. Die vorliegende Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung Schwerzenbach am 1. Juni 1946 genehmigt. Sie lehnt sich im allgemeinen an die im Kreisschreiben der Baudirektion vom 30. September 1931 enthaltenen Normen für Gemeinden und Gemeindeteile, die dem Baugesetz nicht unterstehen, an.

Soweit heute erkennbar, steht die Vorlage weder mit der eidgenössischen noch mit der kantonalen Gesetzgebung im Widerspruch. Die Verordnung kann deshalb genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeinde Schwerzenbach am 1. Juni 1946 erlassene Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationen) der Gemeinde Schwerzenbach wird genehmigt.

Der Regierungsrat behält sich vor, bei allfälligen Veränderungen der Verhältnisse, die eine Anpassung oder Ergänzung der Verordnung notwendig machen, Änderungen anzuordnen oder die vorstehende Genehmigung aufzuheben.

II. Der Gemeinderat Schwerzenbach wird eingeladen, diese Verordnung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Der Baudirektion sind anschliessend drei Exemplare der veröffentlichten Verordnung zu überweisen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach unter Beilage eines Doppels der Kanalisationsverordnung sowie an die Direktionen des Innern, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.